

## „Der kleine Unterschied“

In der FamRZ 06/2011 wurde auf Seite 434 eine Entscheidung des BGH vom 18.01.2012 veröffentlicht, wonach die mit Hilfe einer ausbezahlten Kapital-Lebensversicherung finanzierte private Rentenversicherung des Ehemanns mit ihrem gesamten Wert beim Versorgungsausgleich zu berücksichtigen ist (BGH XII ZB 213/11). Es handelte sich dabei offenbar um folgenden Tatbestand:

Der Ehemann hatte vor der Eheschließung eine Kapital-Lebensversicherung (vermutlich eine Kapital-Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall) abgeschlossen, die zum Zeitpunkt  $t$  zur Auszahlung kam. Der ausbezahlte Betrag wurde vom bezugsberechtigten Ehemann (die bezugsberechtigte Person muss nicht unbedingt mit dem Versicherungsnehmer identisch sein) zum Abschluss einer Leibrentenversicherung verwendet. Die vollständige Einbeziehung dieser Leibrentenversicherung in den Wertausgleich ist nicht zu beanstanden, weil bei einer Versicherung gegen Einmalzahlung ausschließlich die Höhe des Einmalbeitrags und der Zeitpunkt der Zahlung maßgebend sind.

Der Vollständigkeit halber wäre es allerdings hilfreich gewesen, wenn in der Entscheidung des BGH auf eine Variante hingewiesen worden wäre, die zu einem abweichenden Berechnungsansatz führt:

Häufig sind Lebensversicherungen, die auf die Zahlung eines Kapitals gerichtet sind, mit einem Rentenwahlrecht ausgestattet. Diese Art der Versicherung entspricht dem Bedarf, weil bei einem Todesfall vielfach Hypotheken- oder ähnliche Forderungen abgelöst werden sollen, während bei dem späteren Erlebensfall die gesetzliche Rente einer Aufstockung bedarf. Es handelt sich in einem solchen Fall bei der Wahl einer Rentenzahlung um die Weiterführung des ursprünglichen Vertrags unter Reduktion bzw. bei Wegfall der Abschlusskosten.

Bei einer Kapital-Versicherung mit Rentenwahlrecht wird zum Unterschied von dem vom BGH entschiedenen Fall nur derjenige Teil der Kapital-Versicherung vom Versorgungsausgleich erfasst, dem ehezeitliche Beitragszahlungen zugrunde liegen. Der entsprechende Ausgleichswert ist entsprechend der Bestimmung des § 39 VersAusglG vom jeweiligen Versicherungsunternehmen zu ermitteln.

Karlsruhe im März 2012

Rainer Glockner